

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Juli 2016	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen  
Vom 11. Mai 2016.....

224

## Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen

Vom 11. Mai 2016

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 3. Januar 2005 (Amtsbl. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2015 (Dienstbl. S. 396), erlässt das Präsidium der Universität des Saarlandes nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung der Ministerpräsidentin des Saarlandes, folgende Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen vom 25. Januar 2007 (Dienstbl., S. 100), zuletzt geändert am 10. Juli 2014 (Dienstbl. 2015, Nr. 12, S. 80):

### Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 5  
Forschungs- und Lehrzulagen

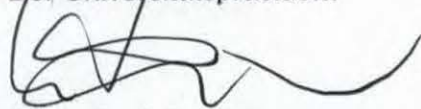
(1) Forschungs- und Lehrzulagen können auf Antrag bewilligt werden, wenn das Drittmittelvorhaben vollständig aus privaten Drittmitteln finanziert wird (Vollkostendeckung zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags). Eine Lehrzulage kann nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.“

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Juli 2016

Der Universitätspräsident



(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)